

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 18.

Stettin, den 22. September 1927.

59. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 195.) Feier des 80. Geburtstages des Reichspräsidenten. — (Nr. 196.) Gesamtkirchliche Finanzpolitik seit dem Jahre 1925. — (Nr. 197.) Verordnung zur Änderung der Preussischen Pachtbuchordnung 1925. Vom 18. August 1927. — (Nr. 198.) Dringliche Pfarrbesoldungssache. — (Nr. 199.) Nachschulungskursus für Wohlfahrtspfleger. Leitung: D. Steinweg und Pastor Eiz. Dr. Schreiner. — (Nr. 200.) Vorträge auf dem Königsberger Kirchentage. — (Nr. 201.) Jugendwerbetag. — (Nr. 202.) Reisekostenbeihilfen zur Teilnahme am wissenschaftlichen Instruktionskursus für Kinder Gottesdienst in Bremen. — (Nr. 203.) Kirchenmusikschule in Breslau. (Nr. 204.) Religionspädagogischer Lehrgang Berlin 1927. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige. — Notizen.

(Nr. 195.) Feier des 80. Geburtstages des Reichspräsidenten.

Am 2. Oktober 1927 wird der Herr Reichspräsident von Hindenburg sein 80. Lebensjahr vollenden. Wir sind überzeugt, daß es einem tiefen Bedürfnis unseres Kirchenvolkes entspricht, wenn in allen Kirchen unserer Provinz dieses Tages mit Dank gegen Gott gedacht wird und ordnen hiermit an, daß am 2. Oktober in allen Kirchen im Hauptgottesdienst eine Fürbitte für den Herrn Reichspräsidenten in das Kirchengebet aufgenommen wird. Den Herren Geistlichen überlassen wir die Form, in welcher sie im Kirchengebet und sonst im Gottesdienst das Anliegen der Gemeinde vor Gott bringen wollen.

Im Falle einer festlichen Gestaltung des Gottesdienstes wird nicht außer acht zu lassen sein, daß der besondere Charakter des Sonntags als Erntedankfest gewahrt wird.

Lgb. VI. Nr. 3448.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. September 1927.

(Nr. 196.) Gesamtkirchliche Finanzpolitik seit dem Jahre 1925.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 27. August 1927.

E. D. I. 7585. III.

Die Tatsache, daß neuerlich die kirchliche Finanz- und Steuergebarung mehr denn je in den Brennpunkt öffentlicher Erörterung rückt, und zwar einmal durch eine Kritik außerkirchlicher Kreise (der Wirtschaft, der Steuerfachpresse u. a.), als ob sie von allen kirchlichen Stellen mit weltfremder Aufwendigkeit betrieben und dadurch zu einer Hauptursache der allgemeinen Steuerüberspannung innerhalb der deutschen Volkswirtschaft gemacht würde, sodann aber auch durch das in kirchlichen Kreisen der steuerpflichtigen Eingepfarrten wie der umlagepflichtigen Kirchengemeinden selbst immer wieder auftretende Vorurteil, als ob der örtliche Kirchensteuerbedarf vornehmlich durch die Umlageanforderungen der höheren kirchlichen Verbände ohne Not und Grenze nach oben getrieben, auch einer Behebung der seiner Einbringung z. Bt. anhaftenden vielfachen Schwierigkeiten, Ungleichheiten und Unsicherheiten an leitender Stelle nicht die erforderliche Beachtung geschenkt würde, hat Anlaß geboten, der Generalsynode in dem diesjährigen Geschäftsbericht des Kirchenrats eingehendes und umfassendes Material über die wirkliche Lage der einschlägigen Verhältnisse vorzulegen.

Die Generalsynode hat dies Material und alle nach Vorstehendem brennenden Fragen durch ihren Finanzausschuß eingehend prüfen lassen und ist auf Grund seines Berichts und Gutachtens zu ihrer, im Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblatt (Nr. 8 S. 200) bereits veröffentlichten Entschliebung vom 6. April 1927 gelangt.

Es liegt sowohl im allgemeinen Interesse der Gesamtkirche und der Kirchenprovinzen wie in dem besonderen einer jeden einzelnen Kirchengemeinde, daß das in dem Geschäftsbericht des Kirchenrats niedergelegte Akten- und Zahlenmaterial sowie das von der Generalsynode verlautbarte Zeugnis über die Abwegigkeit jener Kritik und jener Vorurteile schleunigst zu breiter Abwehr und Aufklärung ausgewertet wird.

Die Veröffentlichung des Finanzberichts und der Generalsynodaleschließung durch das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt wird den kirchlichen Aufsichtsbehörden, den Synodalinstanzen und der kirchlichen Presse alle Handhaben für dementsprechende Maßnahmen bieten.

Um indessen beides sofort und unmittelbar bis in die engsten Kreise der kirchlichen Selbstverwaltung bringen und dort nicht nur als Abwehr- oder Aufklärungsmaterial dienen, sondern zugleich und vor allem auch als erneute Mahnung zur Fortsetzung einer Finanzpolitik entsagendster Sparsamkeit in den eigenen Bedürfnissen des kirchengemeindlichen Haushalts (cf. Entschließung der 8. Generalsynode vom 14. Dezember 1925 RGBI. 1926 S. 16) wirken zu lassen, ordnen wir hiermit an, daß ein Sonderabdruck aus Nr. 8 des diesjährigen Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes den Amtsblättern der Konsistorien als Sonderbeilage mitgegeben wird. Die erforderlichen Drucksachen gehen den Konsistorien von unserer hiesigen Druckerei unmittelbar zu. Wir ersuchen die Evangelischen Konsistorien, Anordnung zu treffen, daß diese Sonderbeilage in allen Kirchengemeinden zum Gegenstand der amtlichen Tagesordnung und Besprechung in einer Sitzung der kirchlichen Körperschaften gemacht wird und die Ausführung dessen zu überwachen. In dem Amtsblatt, dem diese Sonderbeilage beigelegt wird, ist vorstehender Erlaß zu veröffentlichen.

Für den Präsidenten:
gez. D u s t e.

1 Beilage Vorstehenden Erlaß geben wir bekannt. Wir ordnen an, daß der dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes beiliegende Sonderabdruck aus Nr. 8 des diesjährigen Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes in allen Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks binnen 3 Monaten zum Gegenstand der amtlichen Tagesordnung und Besprechung in einer Sitzung der kirchlichen Körperschaften gemacht wird. Bis zum 5. Januar 1928 haben die Gemeindefkirchenräte dem zuständigen Herrn Superintendenten anzuzeigen, daß diese Verfügung ausgeführt ist. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, über die Durchführung dieser Verfügung innerhalb des Kirchentzirkles bis 15. Januar 1928 an uns zu berichten.
Lgb. VII. Nr. 2544.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. September 1927.

(Nr. 197.) Verordnung zur Änderung der Preussischen Pachtzuzugordnung 1925. Vom 18. August 1927.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch die Pachtzuzugordnung des Reichs vom 23. Juli 1925 (Reichs-Gesetzbl. I S. 152) erteilten Ermächtigung wird verordnet:
12. Juli 1927 (Reichs-Gesetzbl. I S. 179)

Artikel I.

Die Preussische Pachtzuzugordnung vom 30. September 1925 (Gesetzsammlung S. 141) wird dahin geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 werden hinter den Worten „die ordentlichen Gerichte“ die Worte „oder die Arbeitsgerichte“ eingefügt.
2. Dem § 6 wird ein dritter Absatz hinzugefügt:
Eine Frauenhilfspflicht aus Grund von Heuerlingsverträgen besteht so lange nicht, als die Frau durch Mutterschaftspflichten, Krankheit in der Familie und ähnliche Härtefälle an der Arbeit behindert ist, zuständig sind die Pachteinigungsämter.
3. Im § 58 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1927“ die Zahl „1929“.

Abs. 4 erhält die Fassung:

Auf Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis zum 30. September 1925 abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 keine Anwendung.

Artikel II.

Die Verordnung zur Ausdehnung der Pachtzuzugordnung auf Jagdpacht- und Fischereiverträge vom 23. November 1922 (Gesetzsammlung S. 440) wird dahin geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Fischereipachtverträge“ gestrichen.

2. Die Eingangsworte der Verordnung erhalten die Fassung:

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch § 5 der Pachtshutzordnung des Reichs vom 23. Juli 1925 (Reichs-Gesetzbl. I S. 152) gegebenen Ermächtigung wird folgendes verordnet:

3. Artikel 1 Abs. 1 lautet:

Die Pachteinigungsämter können unter Ausschluß des Rechtswegs Bestimmungen der im § 2 der Preussischen Pachtshutzordnung vom 30. September 1925 (Gesetzsammlung S. 141) bezeichneten Art auch für Verträge treffen, welche die Überlassung von Jagden oder von Grundstücken zur Ausübung der Jagd gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

4. Im Artikel III Abs. 1 werden die Worte „je nach der Art des zur Beurteilung stehenden Falles“ und die Worte „oder der Fischerei“ gestrichen.

5. Im Artikel IV werden die Worte „und dem Provinzialfischereiverein“ gestrichen. Abs. 2 erhält die Fassung:

Die Beisitzer sind getrennt nach Verpächtern und Pächtern zu besonderen Listen zu vereinigen.

6. Im Artikel V Abs. 3 wird an Stelle des „§ 13“ gesetzt „§ 16“.

Artikel III.

Der Justizminister wird ermächtigt, die aus Artikel I und II sich ergebende Neufassung der Preussischen Pachtshutzordnung und der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtshutzordnung auf Jagdpachtverträge unter dem Datum dieser Verordnung bekanntzumachen.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkt bei dem Pachteinigungsamt anhängigen Sachen, welche die Überlassung von Fischereien oder von Grundstücken zur Ausübung der Fischerei gegen Entgelt zum Gegenstande haben, werden bei dem Pachteinigungsamt in dem bisherigen Verfahren zu Ende geführt.

Berlin, den 18. August 1927.

Zugleich für den Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
den Preussischen Minister für Volkswohlfahrt und den Preussischen Finanzminister,
Der Preussische Justizminister.

Vorstehende Verordnung — abgedruckt in der Preussischen Gesetzsammlung 1927 S. 169/170 — bringen wir den Gemeindefürsorgeämtern zur Kenntnis.

Egb. IV. Nr. 2326.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. September 1927.

(Nr. 198.) Dringliche Pfarrbesoldungssache.

Eine Anzahl von Gemeindefürsorgeämtern zuschussbedürftiger Kirchengemeinden ist noch mit der Einreichung des Umlagebeschlusses für 1927 bzw. der Anzeige über den für die Pfarrbesoldung bestimmten Betrag von 2 % des Reichseinkommensteuersolls 1926, die Höhe dieses vom Finanzamt zu bestätigenden Solls, den Prozentsatz und den Betrag des Kirchensteuerbedarfs gemäß unserer Verfügung vom 24. März 1927 IX. 575 (Kirchl. Amtsbl. S. 73) rückständig.

Wir veranlassen die betreffenden Gemeindefürsorgeämter, dieser Verfügung umgehend zu entsprechen.

Egb. IX. Nr. 2355.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. September 1927.

(Nr. 199.) Nachschulungskursus für Wohlfahrtspfleger.

Leitung: D. Steinweg und Pastor Lic. Dr. Schreiner.

Der Erlass des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 4. April 1927 gibt allen Fürsorgern und Sozialbeamten, Berufsarbeitern der Inneren Mission und des kirchlichen Gemeindedienstes, die eine mindestens dreijährige hauptamtliche Tätigkeit auf einem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege, Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder der allgemeinen Wohlfahrtspflege nachweisen können, die Möglichkeit, nach Besuch eines Nachschulungskurses durch Ablegung einer staatlichen Prüfung die Anerkennung als Wohlfahrtspfleger im Sinne dieses Erlasses zu erwerben.

Das Johannesstift plant daher vom 15. November 1927 bis 1. März 1928 einen solchen Kursus zu veranstalten, dessen Aufgabe es im wesentlichen sein wird, die vorhandenen praktischen Erfahrungen der Teilnehmer theoretisch zu vertiefen, und sie auch mit denjenigen Zweigen der Wohlfahrtspflege bekannt zu machen, mit denen sie in der Praxis weniger in Berührung gekommen sind, um ihnen eine möglichst abgerundete und vollkommene Ausbildung zu ermöglichen.

Lgb. VI. Nr. 3297.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. September 1927.

(Nr. 200.) Vorträge auf dem Königsberger Kirchentage.

Beim Evangelischen Presseverband für Deutschland in Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, ist eine Broschüre zum Preise von 1,50 RM erschienen, welche die auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentage in Königsberg gehaltenen Vorträge usw. enthält. In demselben Verlage ist die vaterländische Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Königsberg in Plakatform zu haben. Der Preis beträgt für das Stück 10 Pf., für 10 Stück 85 Pf., für 100 Stück 8,50 RM, für 1000 Stück 80 RM. Die Herren Geistlichen und Gemeindefürsprecher weisen wir hierdurch auf die angezeigten Veröffentlichungen, namentlich auf das Plakat, besonders hin.

Lgb. VI. Nr. 3275.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. September 1927.

(Nr. 201.) Jugendwerbetag.

Der Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands wird, wie in den vergangenen Jahren, so auch in diesem Jahre am 2. Sonntag im November, also am 13. November 1927 (22. Sonntag nach Trin.) einen Reichsjugendwerbetag veranstalten. Der diesjährige Werbetag soll in besonderer Weise die Aufgabe der Heiligung des Werktages behandeln. Er wird in diesem Zusammenhang Stellung zu nehmen haben zu der sittlichen Verwirrung, die unser Wirtschaftsleben infolge der Erschütterungen der letzten Jahre zeigt, und die von der Jugend besonders schwer empfunden wird. Es wird ihm die Aufgabe zufallen, die evangelische Botschaft von der Freiheit eines Christenmenschen wirksam der jungen Generation unserer Tage zu bezeugen. Die Aufgabe selbst ist bereits seit Jahresfrist innerhalb des Jungmännerwerks und seiner Zeitschriften vorbereitet, sowie durch zahlreiche Bundestagungen und und Freizeiten vertieft worden. Der Ertrag dieser vorbereitenden Arbeit wird nun im vollen Umfang der öffentlichen Werbung am diesjährigen Werbetage zugute kommen.

Nähere Anweisungen für die Gestaltung des Werbetages, Literaturnachweise usw. bietet der Reichsverband in den Oktober-Nummern seiner Blätter („Führerdienst“ — Führerblatt —, „Der Ruf“ — für die reifere Altersstufe —, „Der junge Tag“ — für 14—16jährige —, Verlag sämtlich Wirtschaftsstelle des Reichsverbandes, Barmen, Allee 191). Wir legen den Herren Geistlichen mit Bezug auf unsere früheren Verfügungen nahe, die Gemeinden auf den Werbetag hinzuweisen, namentlich in den Hauptgottesdiensten am 13. November der besonderen Aufgabe des Werbetages zu gedenken und soweit tunlich, an dem Tage Jugendgottesdienste zu veranstalten.

Lgb. VI. Nr. 3347.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. September 1927.

(Nr. 202.) Reisekostenbeihilfen zur Teilnahme am wissenschaftlichen Instruktionkursus für Kindergottesdienst in Bremen.

Einer Anregung des Arbeitsausschusses des Wissenschaftlichen Instruktionkursus entsprechend, geben wir hiermit bekannt, daß wir bereit sind in Einzelfällen auf Antrag Geistlichen, die an dem Wissenschaftlichen Instruktionkursus für Kindergottesdienst (siehe Kirchl. Amtsbl. 1927 S. 145 Nr. 159) teilnehmen möchten, Beihilfen zu dem Fahrgeld zu geben.

Lgb. VI. Nr. 3350.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. September 1927.

(Nr. 203.) Kirchenmusikschule in Breslau.

Das Evangelische Konsistorium der Provinz Schlesien hat uns mitgeteilt, daß der Provinzial-Kirchenrat der dortigen Kirchenprovinz beschlossen hat, in Breslau eine Evangelische Kirchenmusikschule zu errichten.

Lgb. VI. Nr. 2990. II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. September 1927.

(Nr. 204.) Religionspädagogischer Lehrgang Berlin 1927.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht und die Gesellschaft für evangelische Pädagogik veranstalten in Verbindung mit dem Berliner Bund für Religionsunterricht und religiöse Erziehung, dem Verband evangelischer Religionslehrerinnen, dem Verein der akademisch gebildeten Religionslehrer(innen) an den höheren Schulen Berlin-Brandenburg und dem Verein evangelischer Lehrer und Lehrerinnen für Groß-Berlin einen religionspädagogischen Lehrgang, welcher

am 3. und 4. Oktober im Großen Hörsaal des Zentralinstituts (Potsdamer Str. 120)

stattfindet, und zu welchem hierdurch eingeladen wird.

Tagesordnung:

Montag, den 3. Oktober:

- 9 Uhr vorm.: Eröffnung.
- 9¹/₂ Uhr vorm.: Der gegenwärtige Stand der wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete des Alten Testaments (Universitätsprofessor Geheimrat D. Sellin-Berlin).
- 11¹/₂ Uhr vorm.: Der gegenwärtige Stand der wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete des Neuen Testaments (Universitätsprofessor D. Liegmann-Berlin).
- 3¹/₂ Uhr nachm.: Die Forderungen der Gegenwart an den Religionsunterricht (Professor D. Bruhn-Riel, Dozent an der Pädagogischen Akademie in Riel).

Dienstag, den 4. Oktober:

- 9¹/₂ Uhr vorm.: Evangelischer Religionsunterricht als Lebenskunde (Schulrat D. theol. Eberhard-Berlin-Hohenneuenborn und Akademiedirektor Dr. Weidel-Elbing).
- 3¹/₂ Uhr nachm.: Schulanachten (Universitätsprofessor D. Stählin-Münster).

An die Vorträge schließen sich Aussprachen an. — Die Teilnehmergebühr beträgt RM 3,00 für den Gesamtlehrgang bzw. RM 1,00 für den Einzelvortrag.

Wir empfehlen den Herren Geistlichen diesen Lehrgang auf das wärmste und ersuchen, auch die Herren Religionslehrer auf denselben aufmerksam zu machen.

Lgb. VI. Nr. 3585.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Berufen:

- a) Der Pfarrer Franz Krause in Ronitz zum Pfarrer in Ferdinandsdorf, Kirchenkreis Pasetz, zum 16. September 1927.
- b) Der Superintendent Jungmichel in Spantekow, Kirchenkreis Anklam, zum I. Pfarrer an der St. Nikolai-Gemeinde in Anklam, Kirchenkreis Anklam, zum 1. Oktober 1927.
- c) Der Pastor Hedemann in Gottberg, Kirchenkreis Werben, zum Pastor in Symbow, Kirchenkreis Stolp Stadt, zum 1. Oktober 1927.

2. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die Pfarrstelle in Sophienhof, Kirchenkreis Demmin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und kann — vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenrats — sogleich wieder besetzt werden. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle in Vandekow, Kirchenkreis Greifenberg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
Der Stelleninhaber ist, entsprechend einer besonderen Regelung, zur Mitarbeit in Plathe verpflichtet.
- c) Die Pfarrstelle zu Altmarrin, Kirchenkreis Rörlich a. Pers., staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 9 Jahren haben.
- d) Die Pfarrstelle in Rügenhagen, Kirchenkreis Schivelbein, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und — vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat — alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
- e) Die Pfarrstelle in Damgarten, Kirchenkreis Barth, staatlichen Patronats und privaten Kompatronats, ist infolge Versetzung des bisherigen Stelleninhabers seit dem 1. August d. Js. erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Besetzung steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeige.

„Der christliche Erzähler“. Ein literarisches Unterhaltungsblatt für die christliche Familie. Unter Mitwirkung namhafter Schriftsteller und Schriftstellerinnen, herausgegeben von Fr. A. Böhme, Fr. Pferdenges und G. und W. Schlipföter. Mit Kunstbeilage. 14 tändig. Preis jeder Nummer 30 Pf. Zuzüglich Porto.

Notizen.

1. Die im Kirchlichen Amtsblatt 1926 Seite 98—116 bekanntgegebenen 3 Muster für Pachtverträge sind bei der Buchdruckerei F. Hessenland in Stettin, Große Domstraße 6/9, erhältlich und bei Pachtabschlüssen zu verwenden.
2. Vordrucke für die Vierteljahresnachweisungen der Zuschußstellen sind gleichfalls von der Firma F. Hessenland zu beziehen.